A 97 - 01732

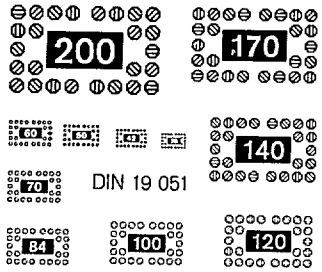

Satzung

des

Berufsverbandes Deutscher Werkmeister

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Der Berufsverband führt den Namen:
„Berufsverband Deutscher Werkmeister"
und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Der Berufsverband ist eine reine Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Und zwar ist der Berufsverband eine Vereinigung von Werkmeistern.

§ 3.

Der Zweck des Berufsverbandes ist die Wahrung und Vertretung der Interessen der deutschen Werkmeisterschaft. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

1. Einflußnahme auf die Oeffentlichkeit und die Gesetzgebung,
2. Förderung und Hebung der deutschen Industrie,
3. Verhandlungen mit den Unternehmern und ihren Organisationen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Werkmeisterschaft und Abschluß von Verträgen hierüber,

4. Einflußnahme auf die Reichsversicherungsordnung,
5. Vermittlung bei Streitigkeiten, Unterstützung der Mitglieder im Falle der Hilfsbedürftigkeit,
6. Gewährung von Rechtsschutz,
7. Stellenvermittlung,
8. Veranstaltung von volkswirtschaftlichen, staatsbürgerlichen und fachtechnischen Lehrgängen,
9. Sicherung standespolitischer Unterstützung von gleichartigen Angestellten-Berufsverbänden anderer Berufsgruppen durch Anschluß an den Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes können Werkmeister werden, soweit sie den Klassenkampfgedanken ablehnen und bei keiner Gewerkschaft Mitglieder sind.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben, oder „Arbeitgeber" werden, rücken automatisch in außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem auf das Aufnahmegesuch die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand abgegeben ist. Die Aufnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn das Mitgliedsbuch des Berufsverbandes zugestellt ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung zur Aufnahmeerklärung in seinem Namen zu ermächtigen. Die Aufnahmeerklärung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird sie verweigert, so ist Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand des Berufsverbandes zulässig, der ohne Angabe von Gründen endgültig entscheidet.

§ 7.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandsvorstand festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Jedoch geht die Beitragspflicht der Mitglieder nicht über einen Betrag von 5 Goldmark monatlich hinaus. Ordentliche Mitglieder zahlen volle, außerordentliche Mitglieder halbe Beiträge. Mit dem ersten Beitrag ist das Eintrittsgeld zu entrichten, das dem halben Beitragssatz im Beitritts-Monat gleichkommt.

A 97 - 01732
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 8.

Soweit der Beitrag die Grenze von 5 Goldmark monatlich nicht erreicht, ist der Verbandsvorstand berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben einmalige Umlagen zu erheben. Hier ist das Verpflichtungsverhältnis von ordentlichen zu außerordentlichen Mitgliedern ebenfalls zwei zu eins.

§ 9.

Ordentliche Mitglieder können die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Beitragsleistung für 10 Jahre, errechnet nach dem jeweiligen Beitragssatz, entrichten und durch Vorstandsbeschluß in die Liste der lebenslänglichen Mitglieder aufgenommen werden. Durch die Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft entfällt die Verpflichtung zur laufenden Beitragszahlung, aber nicht zur Anteilnahme an etwaigen Umlagen.

§ 10.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch schriftliche, der Verbandsleitung an die Adresse der Reichsgeschäftsstelle des Berufsverbandes Deutscher Werkmeister abgegebene Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auf Vierteljahrsbeschluß. Mit dem Ausscheiden entfallen alle Rechte an den Berufsverband,
3. durch Ausschluß infolge Verbandsschädigung. Der Ausschluß kann nur durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber die Gründe bekannt zu geben,
4. durch Streichung, sofern ein Mitglied drei Monate mit den Beiträgen im Rückstande ist und die Beiträge durch Zahlungsbefehl eingezogen werden müssen,

5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils.

III. Betriebs-, Orts- und Gaugruppen.

§ 11.

In jedem Betrieb oder in jeder Betriebsabteilung sind die Mitglieder des Berufsverbandes zu Betriebsgruppen zusammenzufassen. Jede Betriebsgruppe steht unter der Leitung eines Verbands-Vertrauensmannes, der auf Vorschlag der Betriebsgruppe vom Verbandsvorstand bestellt wird. Der Vertrauensmann vertritt die Interessen des Berufsverbandes in seiner Betriebsgruppe. Er ist insbesondere verantwortlich für den regelmäßigen Beitragseingang und für die Weitergabe der Verbandsmitteilungen an die Mitglieder.

§ 12.

Die Betriebsgruppen an einem Ort sind zu Ortsgruppen zusammenzufassen. Die Ortsgruppen wiederum können zu Gaugruppen zusammengefaßt werden.

IV. Organe des Berufsverbandes.

§ 13.

Organe des Berufsverbandes sind Generalversammlung und Vorstand.

§ 14.

Die Generalversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Vertretern der einzelnen Betriebsgruppen. Und zwar hat jede Betriebsgruppe das Recht, für jedes angefangene 50 ordentliche Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Mehrere Stimmen einer Betriebsgruppe können auf einen Vertreter vereinigt sein. Neben den stimmberechtigten Vertretern der Betriebsgruppen nehmen die Vorstandsmitglieder, die Orts- und Gaugruppenvorsitzenden mit einfacher Stimme an der Generalversammlung teil.

§ 15.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie mit Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch Mitteilung an die Vertrauensleute der Betriebsgruppen einberufen und wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter zur Generalversammlung erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt bis auf Satzungsänderungen, für die eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

§ 16.

Kommt eine beschlußfähige Generalversammlung im Sinne des § 15 nicht zustande, so ist nach frühestens 6 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 17.

Die Generalversammlung wird geleitet von dem Verbandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitgliede des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten in letzter Instanz und ist insbesondere zuständig zur Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Verhandlungsleiter gezeichnet.

§ 18.

Die Generalversammlung ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen. Darüber hinaus kann sie vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter der letzten Generalversammlung es fordern.

§ 19.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und ihren Ersatzleuten, sowie aus fünf Beisitzern, unter ihnen der Vorsitzende der Spitzenorganisation. Der Vorstand (Gesamtvorstand) wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; ihm muß der Verbandsvorsitzende als Vorsitzender angehören.

§ 20.

Die Leitung des Verbandes bildet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt für den Vorstand ist der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Dritten zur Verbandsgeschäftsführung zu bestellen. Geschieht das, so ist der Verbandsgeschäftsführer neben dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt. Der Verbandsgeschäftsführer braucht zu seiner Geschäftsführung das Vertrauen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21.

Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

§ 22.

Der geschäftsführende Vorstand oder dessen ausübende Organe (Verbandsvorsitzender, Verbandsgeschäftsführer) sind zur Durchführung aller Maßnahmen berechtigt, die ihnen im Interesse des Berufsverbandes notwendig erscheinen und mit der Satzung im Einklang stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch nicht berechtigt, Verpflichtungen über das Verbandsvermögen hinaus einzugehen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Für die von dem Berufsverband zu gewährenden Unterstützungen werden „Besondere Bestimmungen" durch den Vorstand beschlossen. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung besteht in keinem Fall.

§ 24.

Bekanntmachungen des Berufsverbandes erfolgen durch Mitteilung an die Vertrauensleute.

Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke berufenen Hauptversammlung nach Maßgabe der für Satzungsänderungen gegebenen Bestimmungen beschlossen werden.

§ 25.

Die Versammlung beschließt gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und die Art der Abwicklung. Das Verbandsvermögen ist einem dem Zweck des Berufsverbandes ähnlichen Zweck zuzuführen.

§ 26.

Bis zur Eintragung des Berufsverbandes und in dem Falle, daß der Berufsverband die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder verlieren sollte, wird folgendes festgesetzt:

1. Der Berufsverband soll als nicht rechtsfähiger Verband bestehen.

2. Durch Ausscheiden oder Konkurs eines Mitgliedes wird der Bestand des Berufsverbandes nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Berufsverband unter den übrigen Mitgliedern fort und der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am Verbandsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Verbandsvermögen und hat weder Anspruch an die aus § 738 BGB. sich ergebenden Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB., für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

3. Die Leitung ist verpflichtet, in allen namens des Berufsverbandes abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 11. Juni 1925 errichtet.

Geschäftsordnung

für das

Unterstützungswesen des Berufsverbandes Deutscher Werkmeister

§ 1.

Die Unterstützungseinrichtungen des Berufsverbandes Deutscher Werkmeister stehen grundsätzlich allen Mitgliedern des Verbandes zur Verfügung. Der Beitrag für die Unterstützungskasse ist in dem Verbandsbeitrag enthalten.

§ 2.

Der B.D.W. gewährt seinen Mitgliedern auf Antrag nachfolgende Unterstützungen gemäß den einzelnen Bestimmungen:

1. Notlagenunterstützung bei Notlage des Mitgliedes und seiner Familie.
2. Laufende Hinterbliebenen-Unterstützungen.
3. Sterbegeld.
4. Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten.
5. Stellenlosenunterstützung.
6. Unterstützung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit.
7. Unfallversicherung.

Die einzelnen Unterstützungsansprüche und -Sätze regeln sich nach den Einzelbestimmungen. Ein klagbarer Anspruch der Mitglieder oder ihrer Angehörigen besteht nicht.

§ 3.

Aus anderen Organisationen übergetretenen Mitgliedern werden die nachgewiesenen Mitgliedsjahre in den anderen Organisationen gemäß den einzelnen Bestimmungen voll angerechnet.

§ 4.

Alle Anträge auf Unterstützung sind an die Reichsgeschäftsstelle zu Händen der Bundesleitung einzureichen, nachdem sie dem örtlichen Ortsgruppenvorstand vorgelegen und seine Billigung gefunden haben. Von der Bundesleitung zur Prüfung des Antrages eingeforderte Unterlagen sind einzureichen. Wird die Zusendung der Unterlagen verweigert, so gilt der Unterstützungsantrag als zurückgezogen. Für die einzelnen Unterstützungsfälle ist der Antrag jeweils binnen 10 Tagen nach Eintritt der Notlage dem Ortsgruppenvorstand bezw. dem Ortsgruppenvorsitzenden vorzulegen und innerhalb weiterer 10 Tage an den Bundesvorstand weiterzuleiten. Einzelmitglieder haben den Antrag innerhalb 10 Tagen unmittelbar an die Bundesleitung einzureichen. Auf jeden Antrag erfolgt schriftlicher Bescheid an den Antragsteller, an den die Unterstützungsbeiträge unter Mitteilung an die Ortsgruppe unmittelbar ausgezahlt werden. Ueber den Antrag selbst entscheidet der Verbandsvorstand nach Maßgabe der Sonderbestimmungen für die einzelnen Unterstützungsfälle.

§ 5.

Die Notlagenunterstützung kann einem Mitgliede gewährt werden, das dem Verbande volle 2 Jahre angehört. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Jahren der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei:

über	2—5jähriger	Mitgliedschaft	70	Mark,
	5—10 „	„	80	„
	10—15 „	„	100	„
	15—20 „	„	120	„
	über 20 „	„	150	„

In äußerst dringenden Notfällen kann die einmal zu gewährende Notlagenunterstützung um 150 Prozent erhöht werden. Rechtfertigt die Notlage nicht die vollen Unterstützungssätze, so kann ein Teil-

betrag ausgezahlt werden. Nachgewiesene Mitgliedsjahre in anderen Berufsorganisationen werden voll angerechnet. Scheidet ein Mitglied, dem Notlagenunterstützung gewährt worden ist, innerhalb der nächsten drei Jahre aus dem B.D.W. aus, so hat es die Unterstützung zurückzuzahlen.

§ 6.

Die laufende Hinterbliebenen-Unterstützung kann den Hinterbliebenen von Mitgliedern in besonderer Notlage gewährt werden, wenn das Mitglied mindestens 10 volle Jahre dem Verband angehört hat. Die laufende Hinterbliebenenunterstützung beträgt mindestens 50 M., höchstens 200 M. Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit der Hinterbliebenen kann eine Erhöhung bis zu 300 Prozent festgelegt werden. Die Unterstützungssätze sind im Falle der Bewilligung zu gewähren, bis die Notlage beseitigt ist. Minderjährigen Hinterbliebenen sind sie im Falle der Bewilligung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren. Die nachgewiesene Mitgliedschaft in anderen Organisationen wird voll angerechnet.

§ 7.

Durch Beteiligung an der Sterbekasse der Spitzenorganisation des B.D.W., des R.D.A., ist den Mitgliedern des Verbandes ein Sterbegeld gesichert, das sich nach den Mitgliedsjahren im B.D.W. ohne Anrechnung von Mitgliedsjahren in anderen Organisationen, soweit sie dem R.D.A. nicht angeschlossen sind, richtet.

Das Sterbegeld beträgt im zweiten bis vierten Jahre der Mitgliedschaft 30 M. Um jedes weitere Jahr Mitgliedschaft steigt es um 5 M., bis zum 22. Jahre der Mitgliedschaft, wo es den Betrag von 120 M. erreicht hat. In den drei nachfolgenden Jahren steigt das Sterbegeld um je 10 M. und erreicht im 25. Jahre der Mitgliedschaft den Höchstbetrag von 150 M. Das Sterbegeld wird im Falle des Todes den Hinterbliebenen ausgezahlt oder gelangt an diejenigen zur Auszahlung, die das Mitglied vorher für seinen Todesfall der Bundesleitung schriftlich als hierfür berechtigt angegeben hat.

§ 8.

Die Unterstützungen in Rechtsstreitigkeiten bestehen darin, daß auf Antrag in Rechtsstreitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur vom Verband die vollen oder teilweisen Kosten übernommen werden können. Rechtsschutz vor den Kaufmanns- bezw. Arbeitsgerichten wird vom Verband nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gewährt.

§ 9.

Stellenlosen Mitgliedern wird eine Stellenlosenunterstützung gewährt, die sich nach den Jahren der Mitgliedschaft richtet. Die Stellenlosenunterstützung beginnt mit dem 16. Tage der nachgewiesenen Stellenlosigkeit. Die Dauer der Unterstützung beträgt:

2. bis 5.	Jahre der	Mitgliedschaft	60	Tage,
6. „ 10.	„	„	90	„
10. „ 15.	„	„	120	„
über 15.	„	„	150	„

Die Höhe der Unterstützungssätze pro Tag und zwar für die Hauptunterstützung und die sozialen Zuschläge, die 20 Prozent der Hauptunterstützung für jedes unmündige Kind bis zur Höchstgrenze des Betrages der Hauptunterstützung ausmachen, wird jeweils vom Bundesvorstand des B.D.W. für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt und bekanntgegeben. Nachgewiesene Mitgliedsjahre in anderen Berufsorganisationen werden voll angerechnet.

§ 10.

Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit kann den Mitgliedern eine laufende Unterstützung gewährt werden, parallel den Bestimmungen, die für die Notlagenunterstützung von Hinterbliebenen festgesetzt sind.

§ 11.

Alle Mitglieder des B.D.W. sind über die Spitzenorganisation des B.D.W., den R.D.A., bei der Allianz mit 1000 M. gegen tödlichen Unfall und Unfall mit den Folgen der Ganzinvalidität versichert. Der Unfallschutz beginnt mit dem übernächsten auf die erste Beitragsabführung folgenden Monat.

§ 12.

Für alle Unterstützungsarten, mit Ausnahme der Unfallversicherung, ist als Voraussetzung für eine Gewährung der Unterstützung — sofern nicht in den vorhergehenden Paragraphen eine andere Bestimmung getroffen ist — ein volles Jahr der Mitgliedschaft beim B.D.W.

§ 13.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14.

Unterstützungsansprüchen wird nur stattgegeben, wenn die Beiträge laufend entrichtet sind.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 22. September 1925 angenommen.